

Auftrag des Betriebes

an ArbeitsmedizinerIn / Untersuchungsstelle

für Untersuchungen gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)

Exposition (Schadstoff/Einwirkung):

Kontaktperson:

Funktion:

Wichtig! Wird die Bezahlung der von der Firma bestellten VGÜ-Untersuchungen an die Untersuchungsstelle nicht von der AUVA übernommen (zum Beispiel weil die Untersuchung nicht notwendig oder der Untersuchungstermin zu früh ist) erfolgt die Rechnungslegung an die Firma.

	JA		NEIN	Bemerkungen
Wurden die Arbeitsplätze evaluiert und ergibt sich daraus die Untersuchungspflicht?		Datum der Evaluierung:		
Liegt eine Untersuchungsaufforderung für diese Untersuchung durch das Arbeitsinspektorat vor?		Datum der Aufforderung:		
Wurden die für diese Untersuchungen in der VGÜ vorgesehenen Zeitabstände seitens des Betriebes geprüft? ⁽¹⁾				
Für Untersuchungen bei Lärmeinwirkung: Liegt ein aktueller Lärmmessbericht vor?		Datum der Messung:		

⁽¹⁾ Die gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabstände für alle Untersuchungen finden Sie unter: www.arbeitsinspektion.gv.at Liegen dem Betrieb keine Daten der letzten Untersuchung der ArbeitnehmerInnen vor, können diese unter Angabe der Sozialversicherungsnummer bei der AUVA angefragt werden:
Unfallverhütung und Berufskrankheitenbekämpfung AUVA, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
T +43/1 331 11-424, F +43/1 331 11-664, hub-verrechnung@auva.at

Datum:

Stempel/Unterschrift: